



Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung – PiA

Eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen
in psychiatrischen und psychotherapeutischen Kliniken



*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**





Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung – PiA

**Eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen
in psychiatrischen und psychotherapeutischen Kliniken**



Herausgeber:
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeuten/-innen
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen (PP/KJP)
Ressort 9, V.i.S.d.P.: Ellen Paschke, Bearbeitung: Gerd Dielmann
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Gesamtherstellung: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart

W-2526-04-0509

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Ein Fall unter Tausenden	7
Zahlen und Fakten zum Thema	11
Die „Praktische Tätigkeit“ in der Psychotherapeutenausbildung	13
Mustervertrag „Praktische Tätigkeit“	19
ver.di-Initiativen für PiA	27
Nützliche Links zum Thema	29
Literatur	29

Vorwort

Die Bundesfachkommission PP/KJP der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat sich mit ihrer Gründung dem Thema einer Reform des Psychotherapeutengesetzes zugewandt und hierzu Reformvorschläge veröffentlicht (vgl. Broschüre: Reform der Psychotherapieausbildung. Vorschläge der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zur Reform des Psychotherapeutengesetzes, Berlin 2006).

Ein Herzstück dieser Überlegungen betrifft die „Praktische Tätigkeit“, die in einem Umfang von 1.800 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (1.200 Stunden) und an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung in einer Praxis (600 Stunden) zu erbringen ist. Diese Praktische Tätigkeit ist weitgehend unregelt, was zu unzumutbaren Zuständen führt und der Ausbeutung der Psychotherapeuten/-innen in Ausbildung (PiA) Tür und Tor öffnet. PiA haben ein Studium der klinischen Psychologie oder der Pädagogik bzw. Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen und sollen vielfach unentgeltlich, gegen ein Taschengeld oder für Kost und Logis erste Erfahrungen in der psychotherapeutischen Arbeit sammeln. Dabei gehen Einrichtungsträger zunehmend dazu über, Psychologen- oder Psychotherapeutenstellen durch PiA zu ersetzen. Wir wollen mit dieser Broschüre einen Beitrag dazu leisten, diese unhaltbaren Zustände zu beenden.

Neben den Bemühungen um eine Reform des Psychotherapeutengesetzes und den Auseinandersetzungen mit Arbeitgeberverbänden um tarifvertragliche Regelungen für die Phase der Praktischen Tätigkeit kommt es darauf an, auch auf betrieblicher Ebene Verbesserungen der Situation der PiA zu erreichen. Viele betriebliche Interessenvertretungen sind nicht ausreichend über die Bedingungen der PiA informiert und werden oft auch gar nicht bei der Einstellung beteiligt. In der Praxis führt dies zu einem Wirrwarr

an Vertragsverhältnissen, die vom ungeregelten „Gaststatus“ ohne Vertrag über „Praktikantenverträge“ bis hin zu ordentlichen Angestelltenverhältnissen die ganze Variationsbreite von vertraglichen Möglichkeiten umfassen. In Zusammenarbeit mit der Berliner Psychotherapeutenkammer hat ver.di einen Mustervertrag für die Praktische Tätigkeit erarbeitet, der hiermit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft will mit dieser kleinen Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen über die Situation der PiA informieren und praktische Hinweise geben, wie auf betrieblicher Ebene Verbesserungen erreicht werden können. Das Kernstück bildet dabei der „Mustervertrag Praktische Tätigkeit“ der auch als Download (www.gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten) bezogen werden kann.

In dem Maße wie die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sich gewerkschaftlich organisieren, wird es auch gelingen, zu tarifvertraglichen Regelungen zu kommen, die zu einer sozialen Absicherung während der Phase der Weiterbildung führen. Die betrieblichen Interessenvertretungen fordern wir auf, der Situation der PiA größere Aufmerksamkeit zu schenken und dazu beizutragen, zu nachhaltigen Verbesserungen der Situation zu gelangen. Möge diese Broschüre dazu einen Beitrag leisten.

Ellen Paschke
Mitglied des Bundesvorstands
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ein Fall unter Tausenden

Maria B. ist PiA. Diese Abkürzung bürgert sich seit einigen Jahren für die Psychotherapeutinnen¹ in Ausbildung ein.

Maria B. ist Diplom-Psychologin. Nach ihrem Examen mit 27 Jahren hat sie einige Jahre an einer Reha-Klinik gearbeitet. Beratungen von Patienten, Testungen, Gesprächsgruppen, Vorträge. Sie hat sparsam gelebt und von ihrem Gehalt nahezu ein Drittel auf die hohe Kante gelegt, denn sie plante eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin. Diese Ausbildung ist seit 1999 gesetzlich geregelt und endet mit einem Staatsexamen mit anschließender Approbation. Seit drei Jahren besucht Frau B. die Seminare eines zugelassenen Ausbildungsinstituts und zahlt dafür ca. 4.000 € im Jahr. Mit 33 steht sich vor einer neuen beruflichen Herausforderung. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt vor, dass Frau B. mindestens 1.800 Stunden praktische Tätigkeit in der Psychiatrie absolvieren muss. Insgesamt also mehr als eine durchschnittliche Netto-Jahresarbeitszeit. Um die Einrichtung der Stellen und die Vergütung hat sich der Gesetzgeber damals nicht gekümmert.

Frau B. findet über Vermittlung durch ihr Ausbildungsinstitut einen „Praktikumsplatz“ in einer Suchtklinik in 120 km Entfernung von ihrem Wohnort. Der neue Arbeitgeber, ein kirchlicher Träger, hat keine PiA-Stellen im Personalplan, aber Arbeit gibt es genug. Frau B. bekommt keinen Arbeitsvertrag, denn sie ist ja nicht dort angestellt, aber sie bekommt klare Vorgaben: 40 Stunden die Woche psychologische Arbeit auf verschiedenen Stationen: Testungen, Gruppen und Einzelgespräche ähnlich wie in der Reha-Klinik. Für ihre Seminare an ihrem Ausbildungsinstitut, die oft freitags beginnen, kann sie die Arbeitszeit vor- oder nacharbeiten.

¹ Soweit in diesem Text nur die weibliche Form verwendet wird, aber beide Geschlechter gemeint sind, dient dies der Lesbarkeit und trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Berufsangehörigen Frauen sind.

Nach einigen Wochen bekommt sie von den Ärztinnen und Stationspsychotherapeutinnen Patienten zugewiesen, die sie eigenständig betreut. Erwartet wird auch die eigenständige Erstellung der Arztberichte. Anleitung, Supervision oder Hospitation macht nur ungefähr 3 – 4 Stunden in der Woche aus. Während Urlaubs- und Krankheitszeiten von angestellten Psychologinnen übernimmt sie die Stationen komplett. Für diese Arbeit bekommt Frau B. 0,00 € im Monat. Sie mietet sich ein Zimmer am Ort, da das tägliche Pendeln teurer wäre. Einen rechtlichen Anspruch auf ALGII oder BAföG hat sie im Regelfall nicht. Für ihre Krankenversicherung muss sie selbst sorgen. Am Ende dieser Zeit wird die Chefärztin ihr diese „Praktikumszeit“ bescheinigen, wenn sie denn nicht zuviel gefehlt hat.

Frau B. nimmt dann wieder ihre alte bezahlte Tätigkeit auf, muss aber weiterhin neben ihrer Vollzeitstelle mindestens 600 ambulante Therapiestunden zzgl. Vorbereitung, Dokumentation und kostenpflichtiger Supervision für ihr Ausbildungsinstitut absolvieren. Danach kann sie sich zur Prüfung melden.

Sie hat mal die Kosten überschlagen: 25.000 € für die Ausbildungsseminare und Supervisionen, 35.000 € Verdienstausschlag, 5.000 € für Fahrkosten und Unterbringung, macht ca. 65.000 €. Der Urlaub fällt flach, eine Schwangerschaft hätte die Ausbildung wahrscheinlich beendet. Sie ist dann 36 Jahre alt und sie darf sich nach sechs Jahren Doppelbelastung in Ausbildung und Beruf „Psychologische Psychotherapeutin“ nennen. Sie bekommt aber die gleiche Entgeltgruppe wie vorher, denn diese Berufsgruppe taucht erst in wenigen Tarifverträgen auf.

Sie fragen sich sicherlich, warum tut man sich so etwas an? Das kann doch nur eine Ausnahme sein.

Tatsächlich ist der oben geschilderte Fall eher die Regel, wie u. a. Untersuchungen einer Forschergruppe am Universitätsklinikum

Hamburg-Eppendorf im Jahr 2006² nachweist. In den Großstädten Hamburg, Bremen oder Berlin bekommen 96 % der PiA keinen Cent für ihre Arbeit. In dünner besiedelten Gebieten wird schon mal ein Handgeld gezahlt. Nach 10 Jahren Ausbildung in den Berufen Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin wäre die psychotherapeutische Versorgung in vielen Kliniken ohne PiA kaum noch vorstellbar. Ihre Tätigkeit wird fest eingeplant.

Bei Frau B. ist es eigentlich noch ganz glatt gelaufen, weil sie vor der „Praktischen Tätigkeit“ eine bezahlte Stelle hatte, auf die sie wieder zurückkehren konnte. Sie ist ohne Kredit ausgekommen und ohne Nebenjob, der die Ausbildung wesentlich verlängert hätte.

2 Busche, W.; Mösko, M.; Kliche, T.; Zander, K. und Koch, U. (2006). Die „Praktische Tätigkeit“ in der Psychotherapeutischen Ausbildung. Eine Akteurs- und Betroffenenbefragung zur Struktur- und Prozessqualität und zur Lage der PiA in diesem Ausbildungsabschnitt. *report psychologie*, 9/2006, S. 390–401

Zahlen und Fakten zum Thema Psychotherapie in Deutschland

Das Psychotherapeutengesetz von 1998 schuf zwei neue Berufe mit Staatsexamen: Die Psychologische Psychotherapeutin und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Daneben gibt es Ärztliche Psychotherapeutinnen, ebenfalls für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

In Deutschland gab es Ende 2007 rund 31.500 Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, darunter 76 % als Psychologische Psychotherapeutinnen und 16 % als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen. 8 % haben beide Qualifikationen.

Etwa die Hälfte ist in eigener Praxis niedergelassen, die andere Hälfte arbeitet angestellt in Beratungsstellen, Reha-Kliniken, Universitätsambulanzen, Psychiatrischen Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen.

In Ballungszentren kommt eine Psychotherapeutin auf 2.577 Einwohner, im übrigen Land eine auf 23.106 Einwohner.

67 % der ausgebildeten Psychotherapeuten/-innen sind weiblich und 33 % sind männlich.

Es gibt ca. 180 Ausbildungsinstitute für Psychotherapie mit ca. 8.500 Psychotherapeuten/-innen in Ausbildung (PiA). 82 % von ihnen sind weiblich und 18 % männlich.

Die Ein-Jahres-Prävalenz für psychische Störungen beträgt bei Frauen 37,0 % (Schwerpunkt Angststörungen und Depressionen) und bei Männern 25,3 % (Schwerpunkt Süchte).

17,3 % der Jungen zwischen 3 und 17 Jahren gelten als psychisch auffällig und 11,5 % der gleichaltrigen Mädchen.

Psychische Störungen stellen heute die viertwichtigste Krankheitsgruppe hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeitstage. Die IKK verzeichnete von 2000 auf 2006 einen Anstieg um 33 %.

Die durchschnittliche AU-Zeit beträgt 2005 über alle Erkrankungsarten 12 Tage pro Jahr. Bei psychischen Erkrankungen sind es durchschnittlich 29 Tage. Gesundheitsberufe sind hier überproportional betroffen.

Die Fälle von psychischer Erkrankung stiegen insgesamt zwischen 1997 und 2004 um 70 %.

Im Jahr 2001 wurde jeder gesetzlich Versicherte in Bayern durchschnittlich 15,6 Tage im Jahr mit Psychopharmaka behandelt. 2006 ist diese statistische Dauer schon auf 19,5 Tage gestiegen.

Als Gründe für diese Entwicklung nennen Wissenschaftler übereinstimmend: Wegfall sozialer Strukturen, steigende Arbeitslosigkeit, unsichere Arbeitsverhältnisse, Zeitdruck, Über- sowie Unterforderung und mangelnde Anerkennung im Erwerbsleben.

Die Wartezeit auf einen ambulanten Psychotherapieplatz nach Erstgespräch dauert durchschnittlich 4,6 Monate. Die Suche davor nicht eingerechnet. Nur jeder 10. mit psychiatrischer Diagnose kann wirklich eine Psychotherapie antreten.

Die „Praktische Tätigkeit“ in der Psychotherapeutenausbildung

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) von 1998 definiert die Anforderungen an Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen im § 6 PsychThG nur sehr allgemein. Dazu gehören die Anleitung und Aufsicht während der Praktischen Tätigkeit und die Durchführung der weiteren praktischen Ausbildung. Etwas genauer wird sie in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychThG-APrV und KJPsychTh-APrV) gefasst. Sie soll hier in Ausschnitten zitiert werden, damit die betrieblichen Mitbestimmungsgremien die Anforderungen im Einzelfall überprüfen können:

„... § 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die Praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind:

- 1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird,*
und
- 2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeu-*

tischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. ...“

Hier ist durch die betriebliche Interessenvertretung zu klären:

- Wie sind die PiA organisatorisch eingebunden?
- Wie sind sie in die Arbeitsabläufe einbezogen?
- Wer ist fachlich vorgesetzt?
- Wer ist zuständig für die Anleitung?
- Ist entsprechende Arbeitsbefreiung für Ausbilder/-innen und Teilnehmerinnen vorgesehen?
- Welche Zeiten gelten als Ausbildungszeiten und welche nicht?
- Wie ist die Haftung geregelt?
- Umgang mit Schweigepflicht und Datenschutz?

Je genauer die „Praktische Tätigkeit“ der PiA beschrieben ist, desto eher kann der Betriebsrat/Personalrat oder die Mitarbeitervertretung ermitteln, ob:

- Die Aufgaben von Mitarbeiter/-innen mit regulärem Arbeitsverhältnis übernommen werden und zukünftig der Umfang des Stellenplans für psychotherapeutische Fachkräfte gefährdet wird.

- Die PiA mit geringer Vergütung zu hoher Wertschöpfung des Unternehmens beitragen.
- Die PiA wegen umfangreicher zugeordneter Aufgaben nicht ausreichend ausgebildet werden.
- Sich die Ausbildungszeit der PiA wegen des Aufgabenumfangs verlängern könnte.

Da das PsychThG und die dazugehörigen Ausbildungsverordnungen hinsichtlich der „Praktischen Tätigkeit“ relativ allgemein gefasst sind, liegt es im Ermessensbereich der Mitbestimmungsgremien mögliche Benachteiligungen zu erkennen und ggf. die Zustimmung zur Einstellung zu verweigern.

ver.di hat gemeinsam mit Fachleuten aus der Psychotherapeutenkammer Berlin, aus Ausbildungsinstituten und betroffenen PiA einen Mustervertrag „Praktische Tätigkeit“ entworfen, der wenn er nicht direkt genutzt wird, zumindest als Vorbild oder zum Vergleich herangezogen werden kann.

Was können/sollen Betriebsräte, Personalräte oder Mitarbeitervertretungen tun?

Vielleicht geht es ihnen wie den meisten betrieblichen Interessenvertretungen in den Psychiatrien. Das Problem der PiA geht im Tagesgeschäft unter. Statusmeldungen aus der Personalabteilung zu Praktikanten erregen meist kein Aufsehen. Beschwerden von Betroffenen? – Fehlanzeige.

Die Interessenlage ist diffus: Die Ausbildungsinstitute wollen ihre Ausbildungsteilnehmer/-innen unterbringen. Die Kliniken sind froh über jede Kraft, die den therapeutischen Betreuungsschlüssel verbessert. Und das noch umsonst. Wo gibt es das heute noch? Die Stationspsychologen/-innen haben etwas Betreuungsaufwand, können aber auch Patienten/-innen abgeben. Die PiA haben sich

häufig aufgrund der Ausweglosigkeit der Situation damit abgefunden. Wo ist das Problem?

Das Problem bleibt also doch an den betrieblichen Interessenvertretern hängen, wenn sie nicht einfach wegsehen wollen. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus ihren allgemeinen Aufgaben, wie sie z. B. das Betriebsverfassungsgesetz im § 80³ festlegt.

Im Falle der unbezahlten PiA wird möglicherweise verstoßen gegen:





- Tarifverträge
- das BGB (§§ 138, 612)
- das Arbeitszeitgesetz
- das Bundesurlaubsgesetz

Anmerkung: Die Geltung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist für die Ausbildung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten im Psychotherapeutengesetz in § 7 PsychThG leider ausdrücklich ausgeschlossen. Deshalb können die dort geltenden Standards für eine betriebliche Ausbildung, wie Vorschriften zum Ausbildungsvertrag, eine sachliche und zeitliche Gliederung, eine angemessene Vergütung u.a.m. auch nicht subsidiär zur Anwendung kommen.

Der Ansatzpunkt ist das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen (§ 99 BetrVG, entsprechende Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen), denn bei der „Praktischen Tätigkeit“ in der Psychotherapeutenausbildung handelt es sich nicht um ein kurzzeitiges Schülerpraktikum oder ein Studentenpraktikum, sondern hier sollen Kolleginnen und Kollegen mit Berufsabschluss über Monate im Rahmen ihrer Weiterbildung beschäftigt werden.

3 Vergleichbare Regelungen in den jeweiligen Gesetzen für Personalvertretungen und Mitarbeitervertretungen.

**ver.di möchte Ihnen mit folgender Checkliste
eine Entscheidungshilfe geben:**

Checkliste zur Einstellung eines/einer PiA		
	trifft zu	trifft nicht zu
1. Antrag auf Zustimmung zur Einstellung liegt vor.	○	○
2. Ein Vertrag über die Praktische Tätigkeit liegt vor.	○	○
3. Die Arbeitsaufgaben, Ausbildungsinhalte und Zuständigkeiten sind hinreichend beschrieben (entsprechend § 2 Psych-APrV, s.umseitig)	○	○
4. Wöchentliche Arbeitszeiten und Lernzeiten (Betriebliche Supervision, Anleitung, Hospitation, Seminare) sind festgelegt.	○	○
5. Es wird eine Vergütung gezahlt.	○	○
6. Die Vergütung entspricht der erwarteten Arbeitsleistung (geltender Tarifvertrag, BGB § 138, vgl. LAG BW 08.02.2008).	○	○
7. Kein Nachteil für andere Arbeitnehmer (z. B. Fortfall von Planstellen).	○	○
8. Keine weitere erkennbare Benachteiligung der PiA.	○	○
	 zutreffend 	 nicht zutreffend 
	Zustimmung	Ablehnung

(und ggf. Nachfordern der erforderlichen Unterlagen)

Mustervertrag „Praktische Tätigkeit“

Mustervertrag*

Praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG i.V.m.
§ 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Vertrag über die Praktische Tätigkeit

Zwischen dem/der ... [psychiatrischen Einrichtung] ...

– nachstehend „Einrichtungsträger“ genannt –

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft in _____

geboren am _____ in _____

– nachstehend „Psychotherapeut/-in in Ausbildung – PiA“ genannt –

wird dieser Vertrag über die „Praktische Tätigkeit“
gemäß § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV geschlossen.

§ 1 Beginn und Dauer

Herr/Frau wird für die Zeit vom _____ bis _____ für
die Ableistung der Praktischen Tätigkeit im Rahmen seiner/-ihrer
Ausbildung nach dem PsychThG eingestellt. Der erste Monat ist
Probezeit.

§ 2 Ziel der Praktischen Tätigkeit

(1) Die Praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen
in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne
des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von
Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht
indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Während der Praktischen Tätigkeit ist der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung (PiA) jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten zu beteiligen. Der/ die PiA hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung

Die Praktische Tätigkeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abteilung _____ von _____ bis _____

Abteilung _____ von _____ bis _____

Abteilung _____ von _____ bis _____

usw.

§ 4 Pflichten des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der PiA die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Qualifizierung nach der festgelegten sachlichen und zeitlichen Gliederung der Praktischen Tätigkeit so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. dem/der PiA nur Aufgaben zu übertragen, die dem Vertragszweck dienen und seinen/ihren Vorkenntnissen und Erfahrungen angemessen sind;
3. dem/der PiA kostenlos die Mittel⁴, die für die praktische Tätigkeit notwendig sind, zur Verfügung zu stellen;

⁴ Gemeint sind die Ausbildungsmittel und Arbeitsmaterialien, die für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Praktischen Tätigkeit erforderlich sind.

4. mit dem Ausbildungsinstitut bzw. dessen Beauftragten in den die praktische Tätigkeit betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten;
5. die zum Besuch oder Kontakt mit dem Ausbildungsinstitut und für Fallbesprechungen notwendige Freistellung zu gewähren;
6. während der Praktischen Tätigkeit fachliche Anleitung und Aufsicht und für die von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geforderten Behandlungsfälle Supervision zu gewährleisten.

§ 5 Pflichten des/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung

Der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lern- und Dokumentationspflicht)
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Praktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
2. (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Praktischen Tätigkeit vom Einrichtungsträger, vom Fachvorgesetzten oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
3. (Betriebliche Ordnung)
die für die Einrichtung geltende Ordnung zu beachten;
4. (Verschwiegenheitspflicht/Schweigepflicht)
Herr/Frau _____ verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihm/ihr während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.
Er/Sie unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Einrichtungsträger in seinem/ihrem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

5. (Benachrichtigung bei Fernbleiben)
 bei Fernbleiben von der Praktischen Tätigkeit dem Einrichtungsträger unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit und Unfall ab dem 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Höhe und Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich _____ €

Die Vergütung ist spätestens am letzten Tag des Monats zu zahlen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird, soweit es sich um angeordnete Überstunden handelt, besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung ist die vereinbarte Vergütung auch zu zahlen,

1. für die Zeit der Freistellung nach § 4 Nr. 5
2. für ausbildungsfreie Zeiten bis zur Dauer von 6 Wochen jährlich⁵

(3) Die Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruches der Schwangerschaft richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Die Fortzahlung der Vergütung bei Erkrankung eines Kindes richtet sich nach § 616 BGB.

⁵ Der Terminus „ausbildungsfreie Zeit“ steht für Urlaubs- oder Ferienzeiten, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV auf die Dauer der Gesamtbildung angerechnet werden können. Die Dauer des Urlaubs wird in § 7 Abs. 3 dieses Vertrags vereinbart.

(4) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Einrichtungsträger in dem künftigen Beruf des/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung beschäftigten Angestellten maßgebend sind.

(5) Berufskleidung

Wird vom Einrichtungsträger eine Berufskleidung oder Schutzkleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 7 Umfang der Praktischen Tätigkeit und Urlaub

(1) Die praktische Tätigkeit umfasst [_____] Stunden.
Dazu zählen auch Zeiten der Freistellung gem. § 4 Nr. 5

(2) Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

(3) Dauer des Erholungsurlaubs

Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt

_____ Werktage im Jahre _____ und _____ Werktage im Jahre _____

(4) Lage des Erholungsurlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt und genommen werden.

§ 8 Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, vom Psychotherapeuten in Ausbildung/von der Psychotherapeutin in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,

(3) Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Das kooperierende Ausbildungsinstitut ist zu informieren.

(4) Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

(5) Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Eignung zur Durchführung der Praktischen Tätigkeit verpflichtet sich der Einrichtungsträger in Kooperation mit dem Ausbildungsinstitut, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung der Qualifizierung in einer anderen geeigneten Einrichtung zu bemühen. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist.

§ 9 Vertragsverlängerung

Kann die vereinbarte Stundenzahl im vertraglich festgelegten Zeitraum wegen Erkrankung oder aus anderen vom Psychotherapeuten in Ausbildung/ von der Psychotherapeutin in Ausbildung nicht zu vertretenden Gründen nicht absolviert werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf seinen/ihren schriftlichen Antrag entsprechend, höchstens jedoch um 6 Monate.

§ 10 Zeugnis

Der Einrichtungsträger stellt dem/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praktischen Tätigkeit sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der PiA, auf sein/ihr Verlangen auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Vertragsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Ort, den _____

Der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung:

(voller Vor- und Zuname)

Der Einrichtungsträger:

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen: *Dieser Mustervertrag über die Praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG i. V. m. § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV wurde von einer Kommission erarbeitet, die bei der Berliner Psychotherapeutenkammer eingerichtet worden ist. Ihr gehörten an: Gerd Dielmann (ver.di-Bundesverwaltung), Jürgen Dümchen (Ltd. Psychologe PUK der Charité im SHK), Ute Meybohm (Geschäftsführerin ajb gmbh), Christoph Stöblein (Vorstandsmitglied Psychotherapeutenkammer Berlin), Dr. Zsofia Szirmak (PiA-Sprecherin Berlin), Dr. Ruth Uwer (BAP – Berliner Akademie für Psychotherapie).

ver.di – Initiativen für PiA

- (1) Reform der Psychotherapieausbildung**
- (2) Initiierung und Erarbeitung eines Musterausbildungsvertrages**
- (3) Tarifverhandlungen über eine angemessene PiA-Vergütung (TV Prakt.)**
- (4) Beteiligung von PiA bei den Tarifverhandlungen**
- (5) Gründung einer ver.di-PiA AG**
- (6) Unterstützung von PiA-Netzwerken**
- (7) Initiative zur Refinanzierung der Ausbildungskosten für die Praktische Tätigkeit im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und Einbeziehung in die Ausbildungsfonds der Krankenhäuser (§ 17 a KHG)**

(1) Mit den Vorschlägen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur Reform der Psychotherapieausbildung (Berlin 2006) leistete die Bundesfachkommission Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten einen Beitrag zur Diskussion um eine Reform des PsychThG. Das aktuell im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erstellte Gutachten ist auf diese von Berufs- und Fachverbänden, Hochschulen und Ausbildungsinstituten sowie Psychotherapeutenkammern gemeinsam geführte Diskussion zurückzuführen.

(2) In Zusammenarbeit mit der Berliner Psychotherapeutenkammer hat ver.di einen Mustervertrag „Praktische Tätigkeit“ erarbeitet, der psychiatrischen und psychotherapeutischen Einrichtungen, betrieblichen Interessenvertretungen, Ausbildungsinstituten und Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung als Muster

für vertragliche Vereinbarungen für die Praktische Tätigkeit dienen kann.

(3) In die Tarifverhandlungen über Tarifverträge, die u. a. die Arbeitsbedingungen und Vergütungen von Praktikanten/-innen, z. B. Sozialpädagogen/-innen im Anerkennungsjahr regeln (TV Prakt), wurde die Forderung nach einer angemessenen Vergütung der PiA während der praktischen Tätigkeit eingebracht. Während sich diese Verhandlungen im öffentlichen Dienst sehr schwierig gestalten, konnten im Bereich privater Klinikkonzerne erste Erfolge erzielt werden. In den TV Prakt des Damp-Konzerns ist es dank eines guten Organisationsgrades der Psychotherapeuten/-innen gelungen, PiA in den Geltungsbereich einzubeziehen.

(4) In den spezifischen Tarifkommissionen werden PiA, die ver.di-Mitglieder sind, an den Verhandlungen beteiligt. So wurde z. B. in Hamburg eine eigene Tarifkommission gebildet.

(5) Auf Bundesebene wurde im Jahre 2008 eine ver.di-PiA AG gegründet, um die spezifischen Interessen zu diskutieren und in die gewerkschaftlichen Willensbildungsprozesse einzubringen. Örtliche Initiativen und Zusammenschlüsse gibt es in Hamburg und Berlin. PiA-Vertreter arbeiten auch in der Bundesfachkommission PP/KJP mit.

(6) ver.di-Mitglieder unterstützen den Informations- und Meinungsaustausch in den verschiedenen PiA-Netzwerken und sind z. T. in der Funktion des Sprechers/der Sprecherin aktiv.

(7) In Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Krankenhausfinanzierung hat ver.di bereits 2004 und in den folgenden Jahren Vorschläge eingebracht, die Ausbildungskosten während der Praktischen Tätigkeit zu refinanzieren. Dies konnte bisher nicht durchgesetzt werden, steht aber weiterhin auf der Tagesordnung.

Nützliche Links zum Thema

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten>
www.pia-check.de

<http://de.geocities.com/ppianetz/news.html>

http://de.wikipedia.org/wiki/Generation_Praktikum

Literatur

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 (2007). Gesundheitsmonitor Bayern 1/2007

http://www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/gesundheitsmonitor_1_2007.pdf

Bundespsychotherapeutenkammer BPtK (2008).
 Zahlen und Fakten: Psychotherapeuten in Deutschland.
 BPtK-Newsletter-Spezial, Dez., S. 8

http://www.bptk.de/publikationen/bptk_spezial/index.html

Busche, W.; Mösko, M.; Kliche, T.; Koch, U.; (2006).
 Die „Praktische Tätigkeit“ in der psychotherapeutischen Ausbildung
 – eine Akteurs- und Betroffenenbefragung zur Struktur- und
 Prozessqualität und zur Lage der PiA in diesem Ausbildungs-
 abschnitt.
 report psychologie, 390–401.

DAK – Deutsche Angestellten-Krankenkasse (2005).
 DAK-Gesundheitsreport 2005.
 Schwerpunkt Angst und Depressionen.
 Hamburg, DAK-Zentrale

Jacobi, F. (2009).
 Nehmen psychische Störungen zu?
 report psychologie 1/2009, 16–28.

Lademann, J.; Mertesacker, H.; Gebhardt, B.; (2006).
Psychische Erkrankungen im Fokus der Gesundheitsreporte
der Krankenkassen.
Psychotherapeutenjournal 2/2006, 123–129.

Lindel; B./Sellin, I. (2007).
Survivalguide PiA: Die Psychotherapie-Ausbildung meistern. Heidel-
berg.

Robert-Koch-Institut und Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008).
Psychotherapeutische Versorgung.
Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 41
(Autoren: H. Schulz, D. Barghaan, T. Harfst & U. Koch). Berlin, RKI.

Ruggaber, G. (2008).
Ausbildungsstrukturen auf dem Prüfstand.
Aktuelle Situation und Perspektiven.
Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 40 (2), 323–333.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft [Hrsg.] (2006):
Reform der Psychotherapieausbildung.
Vorschläge der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
zur Reform des Psychotherapeutengesetzes, Berlin.



*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**